

# § JUSCHG

(Jugendschutzgesetz)

Eine Arbeitshilfe vom Jugendamt Enzkreis und der Stadt Pforzheim



#### Stadt Pforzheim

Jugend- und Sozialamt - Jugendförderung  
Marktplatz 4 -75175 Pforzheim

- Frank Schmidt
- Tel.: 07231 / 39-1565
- frank.schmidt@pforzheim.de



#### Landratsamt Enzkreis

Jugendamt - Jugendarbeit / Jugendschutz  
Zähringerallee 3 -75177 Pforzheim

- Carolin Stelzner
- Tel.: 07231 308-9366
- carolin.stelzner@enzkreis.de
- Guido Seitz
- Tel.: 07231 / 308-9835
- guido.seitz@enzkreis.de

#### Anmerkung:

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wurde bei der Bezeichnung von Berufs- und Personengruppen die männliche Form verwendet.

Stand: März 2020

## Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Kinder und Jugendliche befinden sich noch in einer Phase, in der sie Erfahrungen und Kompetenzen sammeln. Leicht können sie in dieser Phase des „Ausprobierens“ Opfer von noch nicht einzuschätzenden Gefährdungen werden, wenn ihnen ihr Elternhaus und ihr Umfeld nicht schützend zur Seite stehen.

Der Gesetzgeber hat deshalb zum Schutz von Kindern und Jugendlichen das Jugendschutzgesetz verabschiedet: Zum einen enthält es klare Regelungen, wie dieser Schutz gewährleistet werden kann; zum anderen bietet es eine Richtlinie dafür, wann Kindern und Jugendlichen zugetraut werden kann, in eigener Verantwortung mit bestimmten Dingen umzugehen (z. B. Ausgehen, Alkoholkonsum usw.).

Diese Arbeitshilfe beinhaltet die wichtigsten Regelungen im JuSchG. - Zu verschiedenen Bereichen gibt es am Ende der Arbeitshilfe Ergänzungen. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen sie diese ebenfalls.

### **Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung**

#### Gaststätten (§ 04 JuSchG)

- 05:00 – 23:00 Uhr, wenn eine Mahlzeit oder ein Getränk eingenommen wird.
- Nicht: „Ein Getränk nach dem Andern“.

#### Alkohol trinken (§ 09 JuSchG)

- Nicht erlaubt.

#### Rauchen / Tabakwaren (§ 10 JuSchG)

- Nicht erlaubt.
- Auch keine anderen Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak.
- Auch keine e-Zigarette oder Shisha

#### Tanzveranstaltung / Disco (§ 05) JuSchG)

- Nur Jugenddisco: Bis 22:00 Uhr.
- siehe auch: Ergänzung (3)

#### Filmveranstaltungen / Kino (§ 11 JuSchG)

- Erst ab 6 Jahre ohne Begleitung.
- Bis 20:00 Uhr
- Achtung: Altersfreigabe des Films beachten.

#### Glücksspiel (§ 06 JuSchG)

- Nur bei Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichem und nur dann, wenn der Gewinn eine Ware ist und die Ware von geringem Wert ist.
- siehe auch: Ergänzung (4)

#### Computer- / Videospiele (§§ 12 / 13 JuSchG)

- Altersfreigabe beachten.

### **Jugendliche von 14-16 Jahren ohne Begleitung**

#### Gaststätten (§ 04 JuSchG)

- 05:00 – 23:00 Uhr, wenn eine Mahlzeit oder ein Getränk eingenommen wird.
- Nicht: „Ein Getränk nach dem Andern“.

#### Alkohol trinken (§ 09 JuSchG)

- Nicht erlaubt.
- siehe auch: Jugendliche in Begleitung.

#### Rauchen / Tabakwaren (§ 10 JuSchG)

- Nicht erlaubt.
- Auch keine anderen Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak.
- Auch keine e-Zigarette oder Shisha.

#### Tanzveranstaltung / Disco (§05 JuSchG)

- Nur Jugenddisco: Bis 24:00 Uhr
- siehe auch: Ergänzung (3)

#### Filmveranstaltungen / Kino (§ 11 JuSchG)

- Bis 22:00 Uhr
- Achtung: Altersfreigabe des Films beachten.

#### Glücksspiel (§ 06 JuSchG)

- Nur bei Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichem und nur dann, wenn der Gewinn eine Ware ist und die Ware von geringem Wert ist.
- siehe auch Ergänzung (4)

#### Computer- / Videospiele (§§ 12 / 13 JuSchG)

- Altersfreigabe beachten.

## Jugendliche von 16-18 Jahren ohne Begleitung

### Gaststätten (§ 04 JuSchG)

- Bis 24:00 Uhr.

### Alkohol trinken (§ 09 JuSchG)

- Nur Bier, Wein, Sekt (kein hartes Alkoholika).
- siehe auch: Ergänzung (2)

### Rauchen / Tabakwaren § 10 JuSchG)

- Nicht erlaubt.
- Auch keine anderen Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak.
- Auch keine e-Zigarette oder Shisha.

### Tanzveranstaltung / Disco (§ 06 JuSchG)

- Bis 24:00 Uhr.

### Filmveranstaltungen / Kino (§ 11 JuSchG)

- Bis 24:00 Uhr.
- Achtung: Altersfreigabe des Films beachten.

### Glücksspiel (§ 05 JuSchG)

- Nur bei Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichem und nur dann, wenn der Gewinn eine Ware ist und die Ware von geringem Wert ist.
- siehe auch: Ergänzung (4)

### Computer- / Videospiele (§§ 12 / 13 JuSchG)

- Altersfreigabe beachten.

## Kinder und Jugendliche in Begleitung

*einer personensorgeberechtigten Person / einer erziehungsbeauftragten Person [siehe auch: Ergänzung 1]*

### Gaststätten (§ 04 JuSchG)

- Bis Schließung der Gaststätte, aber:
- Das Wohl des Kindes darf nicht gefährdet sein.

### Alkohol trinken (§ 09 JuSchG)

- Bier, Wein, Sekt dürfen von Jugendlichen ab 14 Jahren NUR in Begleitung eines Elternteils oder eines Vormunds getrunken werden.  
Achtung: Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragten Person genügt nicht.
- siehe auch: Ergänzung (2)

### Rauchen / Tabakwaren (§ 10 JuSchG)

- Unter 18 Jahren nicht erlaubt.
- Auch keine anderen Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak.
- Auch keine e-Zigarette oder Shisha.

### Tanzveranstaltung / Disco (§ 05 JuSchG)

- Bis Ende der Veranstaltung, aber:
- Das Wohl des Kindes darf nicht gefährdet sein.
- Die Veranstaltung dürfen keine Inhalte haben, die für ihre Altersgruppe nicht zugelassen sind: z.B. Videos, Showeinlagen usw.

### Filmveranstaltungen / Kino (§ 11 JuSchG)

- Keine Zeitbeschränkung:
- Achtung: Altersfreigabe des Films beachten.
- 6 – 12jährige Kinder dürfen Filme ab 12 Jahre NUR in Begleitung eines Elternteils oder eines Vormunds ansehen.  
Achtung: Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person genügt nicht.

### Glücksspiel (§ 06 JuSchG)

- Nur bei Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichem und nur dann, wenn der Gewinn eine Ware ist und die Ware von geringem Wert ist.
- siehe auch Ergänzung (4)

### Computer- / Videospiele (§§ 12 / 13 JuSchG)

- Altersfreigabe beachten.

### (1) Personensorgeberechtigte Person / Erziehungsbeauftragte Person

Das Jugendschutzgesetz hat für Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 18 Jahre) Ausnahmeregelungen vorgesehen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden (z.B. längerer Aufenthalt in Gaststätten oder Discotheken).

#### **Personensorgeberechtigte Person:**

- Eltern, Vormund

#### **Erziehungsbeauftragte Person:**

Eltern oder Vormund können eine Person als erziehungsbeauftragte Person benennen:

- Die Person muss über 18 Jahre sein.
- Die Aufgabe muss klar definiert sein (z. B. Discobesuch).
- Die Beauftragung kann nur für eine bestimmte Zeit erfolgen (z. B. Samstagabend).

Die Eltern / der Vormund muss dabei gewissenhaft prüfen, dass die „erziehungsbeauftragte Person“ der Aufgabe gewachsen ist und dieser Aufgabe gewissenhaft nachkommen wird. Um Missverständnisse zu vermeiden empfiehlt es sich, dass die Eltern / der Vormund die Beauftragung schriftlich formulieren und die erziehungsbeauftragte Person dieses Schreiben mit sich führt.

### (2) Alkohol für Jugendliche

Nicht verzehrt werden dürfen alle Spirituosen wie Schnaps, Likör, Wodka. Ebenfalls nicht verzehrt werden dürfen Mischgetränke (z.B. Cola-Rum, Wodka-Lemon) oder Lebensmittel (z.B. Schnapspraline, Rum-Eis), die solche „branntweinhaltigen Getränke“ von mehr als 1 Vol.-% enthalten.

### (3) Jugenddisco

Vereine, Kirchen u. ä., die als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, können für Kinder und Jugendliche Jugenddiscos durchführen. Vereine oder Gewerbetreibende, die nicht als freie Träger anerkannt sind, können für die Durchführung einer Jugenddisco eine Ausnahmegenehmigung beim Jugendamt beantragen. (Adresse für die Ausnahmegenehmigung und Informationen über die Rahmenbedingungen einer Jugenddisco: Siehe unten).

### (4) Glücksspiele / Lotto / Sportwetten

Andere Arten von Glücksspielen wie die beschriebenen sowie der Besuch von Spielhallen darf Jugendlichen nicht gestattet werden. Die Teilnahme bei Lotterie- oder Sportwetten wird von den Lotterie- und Sportwettengesetzen der Länder und nicht vom JuSchG geregelt. Auskunft erteilen die jeweiligen Annahmestellen.